

VERFASSUNGSGERICHTSHOF

E 1643/2019-15

18. Juni 2019

BESCHLUSS

Der Verfassungsgerichtshof hat unter dem Vorsitz des Vizepräsidenten
DDr. Christoph GRABENWARTER,

in Anwesenheit der Mitglieder

Dr. Markus ACHATZ,

Dr. Sieglinde GAHLEITNER,

Dr. Andreas HAUER,

Dr. Christoph HERBST,

Dr. Michael HOLOUBEK,

Dr. Helmut HÖRTENHUBER,

Dr. Claudia KAHR,

Dr. Georg LIENBACHER,

Dr. Johannes SCHNIZER und

Dr. Ingrid SIESS-SCHERZ

sowie der Ersatzmitglieder

Dr. Nikolaus BACHLER und

Mag. Werner SUPPAN

als Stimmführer, im Beisein der verfassungsrechtlichen Mitarbeiterin

Mag. Michaela TERBER

als Schriftführerin,

in der Beschwerdesache der *****, *****,
*****, vertreten durch Fellner Wratzfeld & Partner Rechtsanwälte GmbH,
Schottenring 12, 1010 Wien, gegen das Erkenntnis des Bundesverwaltungsge-
richtes vom 9. April 2019, Z W104 2211511-1/53E, in seiner heutigen nichtöffent-
lichen Sitzung beschlossen:

Dem Antrag, der Beschwerde die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, wird
keine Folge gegeben.

Begründung

1. Mit dem angefochtenen Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes vom 9. April 2019 wurde festgestellt, dass für das Bauvorhaben der beschwerdeführenden Gesellschaft eine Umweltverträglichkeitsprüfung im vereinfachten Verfahren nach dem UVP-G 2000 durchzuführen ist. Gegen dieses Erkenntnis erhob die Beschwerdeführerin eine auf Art. 144 B-VG gestützte Beschwerde, in der sie einen Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung des Erkenntnisses des Bundesverwaltungsgerichtes stellt.

2. Gemäß § 85 Abs. 2 VfGG hat der Verfassungsgerichtshof auf Antrag des Beschwerdeführers der Beschwerde mit Beschluss aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, wenn dem nicht zwingende öffentliche Interessen entgegenstehen und nach Abwägung der berührten öffentlichen Interessen und Interessen anderer Parteien mit dem Vollzug des angefochtenen Erkenntnisses oder mit der Ausübung der mit diesem eingeräumten Berechtigung für den Beschwerdeführer ein unverhältnismäßiger Nachteil verbunden wäre.

Im Hinblick auf die im § 3 Abs 6 UVP-G 2000 geregelte Wirkung, dass vor Abschluss der Umweltverträglichkeitsprüfung keine Genehmigungen für das Vorhaben erteilt werden dürfen, ist das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes einem Vollzug zugänglich. Mit dem Vollzug des angefochtenen Erkenntnisses wäre aber nach Abwägung der berührten öffentlichen Interessen und Interessen anderer Parteien auch im Hinblick auf die von der beschwerdeführenden Gesellschaft behaupteten Kosten durch ein Abwarten der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes für sie kein unverhältnismäßiger Nachteil verbunden;

gemäß § 85 Abs. 2 VfGG wird dem gestellten Antrag daher keine Folge gegeben.

Wien, am 18. Juni 2019

Der Vizepräsident:

DDr. GRABENWARTER

Schriftführerin:

Mag. TERBER